

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: _____

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau _____,
_____,
vertreten durch Herrn _____,
_____.

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kroll und andere,
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg, 382/03 -,
g e g e n

den Landkreis Friesland, vertreten durch den Landrat,
Lindenallee 1, 26441 Jever, - _____ -,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Sozialhilfe (§§ 39, 40 BSHG),

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 13. Kammer - am 23. Dezember 2003 beschlossen: .

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten von weiteren sechs „Bruttostunden“ ambulanter psychosozialer Betreuung durch die _____gGmbH zuzüglich der Fahrtkosten zu gewähren. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu 4/5 und, die Antragstellerin zu 1/5.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Soweit die Antragstellerin ihren Antrag im Hinblick auf die Kostenbeteiligung (§ 28 BSHG) mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2003 zurückgenommen hat, war das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im übrigen ist der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässige Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu der im Tenor bezeichneten Maßnahme der Eingliederungshilfe zu verpflichten, begründet. Die Antragstellerin hat insoweit sowohl einen Anordnungsgrund - die Dringlichkeit der begehrten gerichtlichen Entscheidung - als auch einen Anordnungsanspruch - den materiell-rechtlichen Anspruch auf die Gewährung der streitgegenständlichen Eingliederungshilfe- glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin existenziell notwendige laufende Leistungen der Sozialhilfe für die Gegenwart und die nahe Zukunft begehrt. Aus den Stellungnahmen des Fachbereichs Gesundheitswesen des Antragsgegners (zuletzt vom 6. November 2003) ergibt sich, dass die Antragstellerin auf die ambulante psychosoziale Betreuung angewiesen ist.

Der Anordnungsanspruch - die Verpflichtung des Antragsgegners zu der begehrten Leistung - ergibt sich aus §§ 39, 40 BSHG. Die Antragstellerin zählt unstreitig zu dem Personenkreis gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Der Antragsgegner ist lediglich der Auffassung, dass nicht er der zuständige Rehabilitationsträger i.S.v. § 6 Abs. 1 SGB IX sei, sondern die gesetzliche Krankenkasse der Antragstellerin. Dies ist unzutreffend. Die Antragstellerin begehrt nicht Leistungen nach dem § 37 SGB V. § 37 SGB V ist nicht anwendbar, da die ambulante psychosoziale Betreuung durch die _____ nicht eine Krankenhausbehandlung der Antragstellerin vermeidet oder verkürzt

(§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Zudem leistet die Krankenkasse häusliche Krankenpflege nicht bei chronisch Kranken wie der Antragstellerin. Gemäß §37 Abs. 1 Satz 3 SGB V besteht der Anspruch nach dieser Vorschrift (nur) bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. Ein Anspruch auf Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V setzt voraus, dass im Haushalt ein Kind lebt, dass bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist und auf Hilfe angewiesen ist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Das ist bei dem Haushalt der Antragstellerin nicht der Fall. Auch eine Leistung nach § 43 SGB V scheidet hier aus, da zu den Leistungen nach dieser Vorschrift nicht die hier allein in Rede stehenden Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung gehören (§ 43 Nr. 1 SGB V).

Dem Anspruch der Antragstellerin steht auch nicht § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG entgegen. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG entsprechen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Vorschrift ist insoweit nicht anwendbar, als die streitgegenständlichen Leistungen nicht der medizinischen Rehabilitation (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSHG), sondern der Teilhabe des Antragstellers am Leben in der Gemeinschaft i.S.v. § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG dienen. Soweit es mit der psychosozialen Betreuung darum geht, bei der Antragstellerin Selbsthilfepotentiale zu aktivieren und lebenspraktische Fähigkeiten zu trainieren, ist dem Antragsgegner zuzugeben, dass diese Leistungen nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 6 SGB IX zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen. Allerdings steht auch insoweit § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG dem Begehren der Antragstellerin nicht entgegen. In dieser Vorschrift heißt es lediglich, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung „entsprechen“. Wie oben bereits dargelegt, bestehen im SGB V Vorschriften über die Gewährung von ambulanter psychosozialer Betreuung und Haushaltshilfen; die hier begehrten Leistungen entsprechen den dort Genannten. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wird aber durch § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG eine Leistungsverpflichtung nach §§ 39, 40 BSHG nicht an die in SGB V genannten Leistungsvoraussetzungen für die einzelne Leistung geknüpft. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass in § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BSHG nur ein Katalog von Beispielen für Leistungen der Eingliederungshilfe aufgezählt wird und es sich dabei um keine erschöpfende Aufzählung handelt („vor allem“). Durch § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG sind damit unter dem Gesichtspunkt einer ganzheitlichen und umfassenden Hilfe Leistungen der psychosozialen Betreuung als eigenständige weitergehende Hilfeleistung der Eingliederungshilfe durchaus möglich (Schellhorn/Scheilhorn, BSHG, 16. Aufl.,

§ 40 Rn. 97); dabei kann offen bleiben, ob sie dann überhaupt zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation gezählt werden müssen.

Auch § 14 SGB IX steht dem Begehren der Antragstellerin nicht entgegen. Der Antragsgegner hat den Antrag auf Leistungen nicht an die Krankenkasse der Antragstellerin abgegeben. In seinem Schreiben vom 27. Oktober 2003 an die BKK Airbus stellt er klar, dass er im Hinblick auf eine Leistungserbringung als zuerst angegangener Rehabilitationsträger jedenfalls vorläufig zur Leistungserbringung verpflichtet ist.

Der Leistungsanspruch der Antragstellerin scheidet weiter nicht an § 39 Abs. 5 BSHG. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht, wenn gegenüber einem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 6 SGB IX ein Anspruch auf die gleiche Leistung besteht. Der Nachrang der Eingliederungshilfe nach dieser Vorschrift greift nämlich nur, wenn ein anderer vorrangiger Rehabilitationsträger die erforderlichen Leistungen tatsächlich erbringt oder unverzüglich erbringen wird (Brühl in LPK, Kommentar zum BSHG, 6. Aufl. 2003, § 39 Rn. 37 m.w.N.), was hiernach dem Schreiben der BKK Airbus vom 5. November 2003 gerade nicht der Fall ist.

Im Hinblick auf den Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe folgt die Kammer dem „Bericht über Psychosoziale Betreuung §§ 39/40 BSHG“ der Freien Sozialen Dienste Friesland gGmbH vom 30. September 2003. Mit Vorlage dieses Berichts hat die Antragstellerin für dieses Eilverfahren glaubhaft gemacht, dass sie der Hilfe jedenfalls in dem Umfang vom insgesamt acht Bruttostunden bedarf. Auch der Antragsgegner tritt den dort gemachten Angaben nicht entgegen. Vielmehr hat er bei offenbar unveränderter Sachlage früher bereits Leistungen im Umfang von bis zu 10 Bruttostunden gewährt (siehe Bescheid des Antragsgegners vom 8. Juli 2003; Blatt 6 der GA zu 13 A 2680/03). Die Angaben des FSD zum Leistungsumfang werden überdies vom Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. Vogel in seiner Stellungnahme vom 30. Oktober 2003 gestützt. Diesem Bericht zufolge soll der Umfang der Betreuung mindestens eine Stunde pro Tag betragen, wobei die Kammer davon ausgeht, dass mit dieser Zeitangabe ein tatsächlicher Betreuungsumfang „vor Ort“ gemeint ist. Eine Verpflichtung zu Leistungen in einem höheren Umfang (im genannten Bericht des FSD ist von 605 Minuten die Rede) kommt schon im Hinblick auf § 88 VwGO nicht in Betracht. Auch wird der Bedarf der Antragstellerin zur

Zeit nicht, auch nicht anteilig, durch Leistungen der BKK Airbus gedeckt. Sie erbringt keine Leistungen (Schreiben der BKK Airbus an den Antragsgegner vom 5. November 2003).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO. Bei der Verteilung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens legt die Kammer einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Umfang von insgesamt 8 Stunden pro Wochen bei einem Kostenbeitrag von 148,63 zugrunde (siehe Bescheid des Antragsgegners vom 8. Juli 2003; Blatt 6, 10 der GA zu 13 A 2680/03).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Streichsbier

Dr. Schrimpf

Winkler